



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



**Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**  
Fachbereich Natur und Landschaft

|                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| Ihre Gesprächspartnerin | Frau Kasper                 |
| Zimmer-Nr.              | 246                         |
| Telefon direkt          | 040 / 535 95 274            |
| Fax                     | 040 / 535 95 610            |
| E-Mail                  | gruenplanung@norderstedt.de |
| Datum                   | 29.11.2023                  |

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom  
602.3

Betreff: Beantwortung der Bürgeranfrage im Umweltausschuss vom 15.11.2023 als Anlage zum TOP 5.0 zum Thema:

Herr Kerlin gibt unterschiedliche Informationen zum Thema Baumschutz und Bußgeldverfahren, sowie die Bedeutung von Bäumen in der Stadt zu Protokoll.

Für die angefragten Objekte wie Harckesheyde 1a, Altes Buckhörner Moor 12, 12a sowie Altes Buckhörner Moor 6 sagt die Stellungnahme vom Fachbereich 602 nichts Genaues aus.

Es ergeben sich folgend Fragen:

**1.: Zu welchem Zeitpunkt ist 602 im Rahmen deren Aufgaben zum Baumschutz tätig geworden? War das vor oder nach den erfolgten Baumschäden?**

**2. Wann wurden die geforderten Schutzmaßnahmen umgesetzt? War das vor oder nach den erfolgten Baumschäden?**

**Betrifft hier: Altes Buckhörner Moor 6, 12, 12 a und Harckesheyde 1**



nachfolgend erhalten Sie die Antwort des Fachbereichs Natur und Landschaft:

Ein grundsätzliches Problem ist, trotz der Tatsache, dass der Baumschutz gemäß DIN 18920 und der RAS LP 4, sowie weiterer existierender Rechtsgrundlagen zum Schutze von Bäumen wie Baumschutzsatzungen oder Festsetzungen in Bebauungsplänen festgelegt ist, der Abriss und weitere bodenvorbereitende Maßnahmen genehmigungsfrei durchführbar sind.

Das bedeutet, dass in der Praxis bereits Arbeiten auf Grundstücken stattfinden können, die gemäß BauGB nicht anzeige-oder antragspflichtig sind. Somit können Tätigkeiten auf dem Grundstück bereits vor erteilter Baugenehmigung im Bereich geschützter Bäume stattfinden. Weiterhin können Eingriffe wie Parkplatzbau, Carports, Zuwege, Leitungssanierungen und vieles mehr ohne vorherige Anfrage an die zuständigen Fachstellen durchgeführt werden.

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 5  
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 0  
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 7  
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

Wie bereits in der Beantwortung Ihrer letzten Anfrage aus Oktober 2023 erläutert, besteht nachweislich Schriftverkehr mit den Bauherren sowie den dort tätigen Bau- und Abrissfirmen.

Der Fachbereich kann ohne vorherige Kenntnisse zu Eingriffen unbenommen der rechtlichen existenten Schutzgrundlagen nicht tätig werden. Erst nach Kenntnis zu geplanten Eingriffen werden entsprechende Forderungen formuliert.

Der Baumschutz ist in allen genannten Fällen an den jeweiligen Anschriften angemahnt, bzw. mit dem Bauherrn, sowie ausführenden Unternehmern klar angewiesen und abgesprochen. Die geforderte Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird entsprechend nachgehalten.

Eine sachverständige Baubegleitung durch eine Fachfirma wurde im Alten Buckhörner Moor 6 umgesetzt.

In der Harckesheyde 1 wurde ebenfalls ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger seitens des Eigentümers beauftragt, weitere Maßnahmen und Sanierungen fachlich anzuweisen. Diese wurden entsprechend ausgeführt und protokolliert.

Im Alten Buckhörner Moor 12 wurden nach dem genehmigungsfrei durchführbaren Abrissarbeiten Schutzzäune um die Bäume gestellt.

Für den Ablauf der Bußgeldverfahren (Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 der Baumschutzsatzung) ist der Fachbereich für Allgemeine Ordnungsaufgaben zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
In Vertretung



S. Kasper